

**Zeitschrift:** Der Freidenker [1927-1952]  
**Herausgeber:** Freigeistige Vereinigung der Schweiz  
**Band:** 29 (1946)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Unsere Delegiertenversammlung  
**Autor:** W.Sch.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-409633>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Keine Toleranz für die Feinde der Toleranz!

F. Salzmann

Schließlich interessierte ich mich um die Zauberformel, die so «starke Männer» klein und häßlich zu machen vermag. Ich fand sie im Codex iuris canonici, dem Gesetzbuch der katholischen Kirche. Ich las im Canon 1060:

«Die Kirche verbietet überall aufs strengste die Ehe zwischen zwei getauften Personen, von denen die eine katholisch ist, die andere zu einer häretischen oder schismatischen Sekte gehört. Wenn die Gefahr des Irrglaubens des katholischen Gatten und der Kinder besteht, wird diese Mischehe auch vom göttlichen Gesetz verboten.»

Die römisch-katholische Kirche erlaubt eine Mischehe nur dann, wenn die im Canon 1061 aufgestellten Forderungen erfüllt sind. Sie lauten:

«Die Kirche dispensiert vom Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit nur:

1. Wenn wichtige und schwerwiegende Gründe dazu drängen.
2. Wenn der nichtkatholische Gatte dafür Gewähr leistet, vom katholischen Gatten die Gefahr des Irrglaubens fernzuhalten und beide Ehegatten versprechen, daß alle Kinder nur katholisch getauft und erzogen werden.
3. Wenn eine moralische Sicherheit für die Erfüllung dieser Versprechen besteht.

Diese Versprechen sind in der Regel schriftlich zu verlangen.»

Dieses Versprechen, das «in der Regel» schriftlich verlangt wird, hat folgenden Wortlaut:

«Die unterzeichneten Brautleute versprechen hiermit vor Gott dem Allmächtigen, an Eides Statt, daß sie alle aus ihrer Ehe zu erhoffenden Kinder beiderlei Geschlechts in der heiligen katholischen Kirche taufen lassen und in der katholischen Religion erziehen werden. Insbesondere verspricht der nichtkatholische Teil, daß er dem katholischen Teile und seinen Kindern keinerlei Hindernisse in Ausübung des katholischen Glaubens in den Weg legen, sondern nach Kräften an der katholischen Erziehung mitwirken werde. Sollte der katholische Ehepartner früher wegsterben, so verpflichtet sich der nichtkatholische, für die katholische Erziehung der Kinder beiderlei Geschlechts nach bestem Willen und Können Sorge zu tragen. Der katholische Ehepartner verpflichtet sich, am Seelenheil des nichtkatholischen durch christliche Liebe und Treue, durch vorbildliches Leben und frommes Gebet nach Kräften mitzuwirken.»

Die Verpflichtung schließt mit dem sprechenden Rechtsgrundsatz der katholischen Kirche, Canon 1062:

«Der katholische Ehegatte ist verpflichtet, für den Konfessionswechsel des nichtkatholischen Gatten in kluger Weise zu sorgen.»

In der Ehe ist die gegenseitige Achtung Voraussetzung für ein harmonisches Zusammenleben. Begibt sich der eine oder

andere Ehepartner dieser Voraussetzung, so hält die Ehe den ersten Prüfungen nicht stand. Dann erweist sich, daß der Wahn kurz, jedoch die Reue lang ist.

Schlichtartig treten mit der Unterzeichnung der «Verpflichtung» (die gemäß Art. 277 des Zivilgesetzbuches gar keine Rechtsgültigkeit hat, weil sie unter der Gemütsnot, des Geschlechtstriebes usw. erpreßt wurde) die Einwirkungen der Kirche in Erscheinung. Unter dem Vorwand der «Seelsorge» wird die Mischehe, gestützt auf den Kontrakt, unter Vormundschaft gestellt. Der katholische Pfarrer erhält dadurch sowohl «das Recht», sich unablässig um die intimsten Vorgänge im Zusammenleben dieser ungleich gewerteten Ehehälften direkt oder indirekt durch die katholische Ehehälfte zu interessieren, als für die letztere «die Pflicht», jede am Ehepartner beobachtete Erscheinung zu melden und überdies durch «unaufhörliches Gebet für den minderwertigen Irrgläubigen und seine Bekehrung tätig zu sein».

Welch erbärmliche Rolle, die beide Ehegatten zu spielen verdammt sind!

Schopenhauer sagt: *um eines flüchtigen Genusses willen opfern die Menschen ihr besseres Ich!*

Wahrhaftig! Aber damit ist die Tragik noch nicht zu Ende. Wie muß es dem nichtkatholischen Ehepartner zumute werden, wenn er später auch noch die Kinder mit dem katholischen Ehepartner und dem Pfaffen bei Uneinigkeiten geheim und offen gegen ihn auftreten? Dann wird er sich die Zeit nehmen zu fragen, warum und wozu all diese Leiden?

Bloß wegen der Selbstverleugnung um des «flüchtigen Genusses» und der «Machterweiterung der alleinseligmachenden römisch-katholischen Kirche» willen! J. E.

*Nachschrift der Redaktion:* Wir möchten die Leser in diesem Zusammenhange auf die Schrift von Dr. iur. Oskar Lutz aufmerksam machen, betitelt: *Das Gesetzbuch der katholischen Kirche in seinen Konfliktbestimmungen mit dem Staate und Andersgläubigen*. St. Gallen, Fehr'sche Buchhandlung 1929. 64 Seiten.

## Unsere Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung vom 3. Februar in Basel nahm dank der trefflichen Vorbereitung der Geschäfte durch die am Vorabend zusammengetretene Präsidentenkonferenz einen flotten Verlauf. Neben den statutarischen Jahresgeschäften befaßte sich die Versammlung u. a. mit folgenden Fragen:

*Statutenrevision:* Verschiedene wesentliche Aenderungen in den Statuten wurden, nachdem sie von langer Hand vorbereitet waren, gutgeheißen. Die neuen Statuten gehen den Mitgliedern in den nächsten Tagen zu.

*Vorort:* Als Vorort wurde Bern bezeichnet, obwohl sich der neue Hauptvorstand, gemäß den revidierten Statuten, aus Mitgliedern verschiedener Ortsgruppen zusammensetzt.

*Wahlen:* Der neue Hauptvorstand setzt sich aus Mitgliedern der Ortsgruppen Basel, Bern, Luzern, Olten und Zürich zusammen.

*Reglement des Otto Kunz-Fonds:* Das im Jahre 1943 der FVS. zugefallene Vermögen des verstorbenen Gesinnungsfreundes Otto Kunz (Bern) wird als *Fonds* verwaltet. Die Versammlung hieß das hierüber erlassene Reglement einstimmig gut.

*Zweite Arbeitstagung:* Der erfreuliche Auftakt unserer letztjährigen ersten Tagung ermuntert, die Tagung zu wiederholen. Sie soll am 8. September 1946 in Basel stattfinden.

*Ueber Einzelheiten der Delegiertenversammlung werden die Mitglieder anhand des Protokolles durch die Mitgliederversammlungen der Ortsgruppen orientiert.*

Den Abschluß des geschäftlichen Teiles bildete das Traktandum «*Verschiedenes*», unter dem dann, wie die Korrespondenzen erwarten ließen, die *neue Kopfleiste unseres Organs* zur Sprache gebracht wurde. Mochten sich die anwesenden Fachleute von der «schwarzen Kunst» lange über diese neue Kopfleiste, die nun zwei Nummern zierte, streiten, die Mehrheit der Delegierten entschied sich für die *alte Kopfleiste*. Aus diesem Grunde erscheint die vorliegende Nummer wieder im «alten Kleide».

In jugendlichem Uebermute und seiner Sache offenbar im vorneherein ganz sicher, hatte Gensinnungsfreund Ernst Brauchlin in Versform seine Glossen zum Bericht der Redaktionskommission verfaßt und sie der Versammlung zum besten vorgetragen. Wie er damit den Anwesenden aus dem Herzen gesprochen hat, das bezeugte der Beifall und die ausgelöste Heiterkeit. Nach den Versen, die dem Redaktor zugedacht waren, folgen diejenigen auf die *Kopfleiste*, die wir den Lesern nicht vorenthalten möchten:

«Nur meint er (der Redaktor): Zu dem feinen neuen Zopf gehöre auch ein neuer feiner Kopf,

bizar, barock, das heißt: modern-verschroben, —  
so wird das heut'ge Geschlecht ihn loben.

Und um das sanfte Wesen anzukünden,  
das Fehlen jeglicher Polemiksünden,  
erkenne man am leichten Farbenton  
das Ungefährliche des Inhalts schon.

Der Kopf erschein als blasses Nebelgrau  
in der Kioske schwarzer Zeitungsschau. —

Nun geistet dieses schaumichte Gebilde  
auf unsres freien Denkers blankem Schilde,  
ums Ketzerangesicht ein Heil'genschein.  
und jeder sagt, betrachtend den Homunkel:  
ein Etwas — Nichts, ein Schatten nur von Sein,  
.Daraus sprüht keines freien Geists Gefunkel.  
Du ärmster Tropf von allen armen Tröpfen,  
du tust mir leid, man muß dich wieder köpfen!»

Den Nachmittag verbrachten die Delegierten in geselligem Zusammensein. Die Basler Gesinnungsfreunde hatten nichts unterlassen, um uns den Aufenthalt am Rhein so angenehm wie nur möglich zu gestalten. Das von ihnen verpflichtete Orchester hat alle Erwartungen erfüllt und wesentlich zum Gelingen des geselligen Teiles beigetragen. Der Berichterstatter glaubt im Namen aller Delegierten zu sprechen, wenn er den Basler Freunden für ihre Bemühungen den herzlichsten Dank ausspricht.

W. Sch.



## TOTENTAFEL

### Julius Bachmann

Wieder ist einer unserer Gesinnungsfreunde, die seit vielen Jahren zum «eisernen Bestand» unserer Ortsgruppe gehörten, durch den Tod entrissen worden: Julius Bachmann. Seit zwanzig Jahren gehörte er zu uns und ist bis zuletzt einer der treuesten Teilnehmer an unsern Vortragsabenden und andern Veranstaltungen geblieben. Unsere Frühlingsfahrten, die wir vor dem Kriege unternahmen und die Wanderungen in die Umgebung von Zürich machte er in Begleitung seiner Gattin regelmäßig mit, sofern es ihm der Gesundheitszustand erlaubte. Diese Anlässe waren für ihn die Festtage des Jahres. Auch im Winter scheute er trotz seines hohen Alters den Weg zu uns nicht, zuletzt an der Sonnwendfeier am 8. Dezember 1945. Damals hätte niemand gedacht, daß der würdig weißbärtige Mann mit den jugendlich frischen Augen nach nicht einmal zwei Monaten nicht mehr zu den Lebenden gehören werde. Er starb unerwartet rasch, ohne vorher krank gewesen zu sein, an den Folgen einer Gehirnblutung ein Vierteljahr vor Vollendung seines 84. Lebensjahres.

Er hatte als Verdingbub, dem beide Eltern gestorben waren, bevor ihr Bild sich seinem Bewußtsein einprägen konnte, eine schwere Jugendzeit, und auch später blieben ihm Sorgen, Enttäuschungen und schwere Schicksalsschläge nicht erspart. Aber von der Natur mit starker Widerstandskraft und seinem frohen Gemüt begabt, überwandt er die Unbilden des Lebens in stillem Ertragen und rang sich immer wieder zu gesunder Lebensfreudigkeit durch. Die Wehmut, die als Niederschlag der Lebenserfahrungen und der allgemeinen Lebenstragik, welche auf den besitzlosen Schichten der christlich-göttlich gewollten Gesellschaftsordnung lastet, auch auf dem Grunde seines Herzens lag, erspürte nur der, dem sich Freund Bachmann in besonderem Vertrauen erschloß.

Von Beruf war Julius Bachmann Schneider, als tüchtige, gewissenhafte Arbeitskraft geschätzt. Erst mit 79 Jahren legte er sein Handwerkszeug nieder, denn die kriegerische Welt erlaubt dem einzelnen Staate ja noch nicht, für diejenigen seiner alternden Bürger zu sorgen, die nicht unmittelbar in seinem Dienste standen.

Für die freigeistige Weltanschauung setzte sich unser Julius Bachmann auch im Alter noch mit größter Bestimmtheit ein; auf die Verkünder der Lehre vom Walten eines väterlich liebenden Gottes im Himmel war er im Hinblick auf den dazu in Widerspruch stehenden Lauf der Welt nicht gut zu sprechen.

Wir schätzten und liebten ihn als einen aufrichtigen, frohmütigen und herzensguten Mann, als einen Freidenker von unwandelbarer Ueberzeugung und als einen Freund von lauterster Gesinnung. Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Die Feuerbestattung fand Mittwoch, 30. Januar, im Krematorium Zürich statt. Daran nahmen zahlreiche Mitglieder unserer Ortsgruppe teil. Den Nachruf sprach Gesinnungsfreund E. Brauchlin.

B.